

BVGer E-5105/2025 vom 16. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5105_2025

FR: TAF E-5105/2025 du 16 septembre 2025

IT: TAF E-5105/2025 del 16 settembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten, nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet worden ist.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E-5105/2025 Seite 6 Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das SEM führte zur Begründung seiner Verfügung aus, bei den von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Problemen handle es sich um eine Verfolgung durch

Dritte. Es könne davon ausgegangen werden, dass der kolumbianische Staat grundsätzlich über eine funktionierende Schutz- infrastruktur, insbesondere über einen funktionierenden Polizeiapparat, so- wie über ein Rechts- und Justizsystem verfüge. Namentlich verdeutliche die Aufnahme der Strafanzeigen der Beschwerdeführenden durch die Staatsanwaltschaft in E._____ sowie die Aufnahme von entsprechenden Untersuchungen, dass sie durchaus Zugang zu den kolumbianischen Be- hörden und Organisationen gehabt hätten. Alleine der Umstand, dass es keine unmittelbaren Fortschritte bezüglich ihrer Anzeigen gegeben habe, und sie das Gefühl bekommen hätten, von den örtlichen Sicherheitsbehör- den keinen Schutz zu erhalten, vermöge noch nicht eine fehlende Schutz- infrastruktur in ihrem Heimatstaat zu begründen. Somit sei auch im vorlie- genden Fall von der Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit der kolumbiani- schen Behörden auszugehen; es könne von den Beschwerdeführenden verlangt werden, sich zwecks Schutzes vor der geltend gemachten Dritt- verfolgung (erneut) an die heimatlichen Behörden zu wenden. Darüber hin- aus seien die von ihnen geltend gemachten Nachteile als lokal respektive regional beschränkte Verfolgungsmassnahmen zu qualifizieren. Es stehe ihnen somit offen, sich allenfalls an einem anderen Ort in Kolumbien nie- derzulassen. Ferner erweise sich der Wegweisungsvollzug als zulässig, zumutbar und möglich. Namentlich würden die Beschwerdeführenden 1 und 2 über lang- jährige Arbeitserfahrung sowie ein soziales Beziehungsnetz im Heimat- staat verfügen, das ihnen die Reintegration erleichtern werde.

E. 4.2.1

Die Beschwerdeführenden bringen in ihrer Beschwerde vor, die Vor- instanz sei zu Unrecht von der Schutzfähigkeit der kolumbianischen Be- hörden ausgegangen. Dies könne nicht schon aufgrund einer blossen Auf- nahme in ein Register oder der Entgegennahme einer Anzeige angenom- men werden. Kernproblem des vorliegenden Falls sei, dass ihre beiden Anzeigen nicht weiterverfolgt und keine staatlichen Schutzmassnahmen getroffen worden seien. Angesichts der akuten Bedrohung sei es ihnen nicht zuzumuten, abzuwarten, bis von behördlicher Seite Massnahmen ge- troffen würden. Sie hätten sich überdies auch erfolglos an verschiedene

E-5105/2025 Seite 7 andere staatliche Institutionen gewendet. Das Verhalten der kolumbiani- schen Behörden sei als Unwilligkeit und Unfähigkeit zur Schutzgewährung zu interpretieren. Die staatlichen Organe könnten der Macht der Guerillas nicht mehr standhalten und hätten sich aus den ländlichen Regionen, zu denen G._____ gehöre, zurückgezogen. Die allgemeine Sicherheitslage an ihrem Herkunftsort habe sich massiv verschlechtert, was dadurch illus- triert werde, dass ihre Namen auf einer Liste von Mitgliedern einer krimi- nellen Gruppierung gesuchter Personen verlesen worden seien. Sie seien zu militärischen Zielen erklärt worden, nachdem sie illegale Praktiken wie Zwangsrekrutierungen und territoriale Kontrolle in dieser Region angepran- gert hätten. Aus der Frühwarnung der "Defensoria del Pueblo" im Jahr 2023 betreffend die Gemeinde E._____ sowie aus zahlreichen Berichten in den kolumbianischen Medien gehe hervor, dass der kolumbianische Staat nicht über die institutionelle Kapazität verfüge, um die "lideres socia- les" wirksam zu schützen. Die von der Vorinstanz getroffene Annahme der bestehenden Schutzfähigkeit entbehre somit jeder Grundlage. Sie seien aufgrund ihres Profils individuell und stärker als andere Bürger von Kolum- bien von Verfolgung und Vergeltungsmassnahmen betroffen. Im Weiteren habe die Vorinstanz verkannt, dass die bewaffneten Guerillagruppen lan- desweit verknüpft und organisiert seien und überall operieren würden. Mit einem Aufenthalt in einer anderen Gemeinde könnten sie sich der

Bedrohung durch diese nicht entziehen. Während ihres Aufenthalts in F._____ hätten sie sich versteckt; ihre Bewegungsfreiheit sei damit auf unzumutbare Weise eingeschränkt gewesen.

E. 4.2.2

Im Übrigen werde die knappe Argumentation der Vorinstanz dem Anspruch auf rechtliches Gehör nicht gerecht. Insbesondere sei auf ihre besondere Stellung als "lideres sociales" nicht eingegangen worden, obwohl dieser Umstand für die Prüfung der Frage der Erhältlichkeit eines angemessenen und wirksamen Schutzes von zentraler Bedeutung sei.

E. 5.1

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung eines Entscheids muss so abgefasst sein, dass die Betroffenen ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten können, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl die von der Verfügung Betroffenen als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können.

E-5105/2025 Seite 8

E. 5.2

Die Vorinstanz hat sich mit den wesentlichen Vorbringen der Beschwerdeführenden in erforderlichem Umfang sowie mit genügender Differenziertheit auseinandergesetzt und mit nachvollziehbarer Begründung unter Berücksichtigung ihres individuellen Profils die Asylrelevanz ihrer Vorbringen verneint. Eine sachgerechte Anfechtung der Verfügung war den Beschwerdeführenden offenkundig ohne Weiteres möglich.

E. 5.3

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache ans SEM zurückzuweisen. Das entsprechende Eventualbegehren ist abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich

sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 7.1

Ohne die geltend gemachte – in verschiedenen Gegenden Kolumbiens bisweilen prekäre – Sicherheitslage in Abrede stellen zu wollen, geht das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung grundsätzlich von der Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit der kolumbianischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden aus (vgl. etwa Urteile des BVGer D-3463/2025 vom 30. Juli 2025 E. 7.6 und E-2126/2025 vom 6. Juni 2025 S. 8, je m.w.H.). Insbesondere genügt die Tätigkeit als "líder social" in Kolumbien praxisgemäss nicht, um eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen (vgl. etwa Urteil des BVGer E-4503/2024 vom 30. August 2024 E. 5.2 f. m.w.H.).

E-5105/2025 Seite 9

E. 7.2

Vorliegend besteht keine Veranlassung von dieser konstanten Rechtsprechung abzuweichen. Den Beschwerdeführenden war es gemäss eigenen Angaben möglich, Strafanzeigen zu erstatten und die heimatlichen Behörden haben gemäss ihrer Darstellung auch andere Schutzmassnahmen ergriffen. Aus dem beschriebenen Verhalten der kolumbianischen Behörden kann nicht auf eine grundsätzliche Verweigerung der Schutzgewährung geschlossen werden. Überdies ist davon auszugehen, dass die ELP, von welcher die Beschwerdeführenden gemäss ihrer Darstellung bedroht wurden, nicht über landesweite Strukturen verfügt und ihnen daher eine zumutbare innerstaatliche Fluchialternative in anderen Teilen ihres Heimatstaates offensteht.

E. 7.3

Weder der Umstand, dass die Beschwerdeführenden sich sofortige und umfassendere Schutzmassnahmen gewünscht hätten, noch die von ihnen eingereichten Beweismittel und zitierten Links rechtfertigen eine andere Einschätzung. Insbesondere vermag die schriftliche Zeugenaussage einer Freundin keine landesweite Gefährdung relevanten Ausmasses der Beschwerdeführenden zu belegen. Dass im Entscheid der UNP das Risikoneiveau des Beschwerdeführers 1 als "ordinario" (gewöhnliches Risiko) eingestuft wurde, weist nicht ohne Weiteres auf einen fehlenden Schutzwillen hin, sondern kann auch als Hinweis auf eine tatsächlich niedrige Gefährdung bewertet werden.

E. 7.4

Nach dem Gesagten ist es den Beschwerdeführenden nicht gelungen, eine relevante Verfolgungsgefahr im Sinn von Art. 3 AsylG darzutun. Das SEM hat folglich zu Recht ihre Flüchtlingseigenschaft verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4;

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 9.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung

Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihnen dies nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

In Kolumbien herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Vollzug von Wegweisungen dorthin ist präzisgemäss als generell zumutbar zu erachten (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-5012/2025 vom 31. Juli 2025 E. 8.4.2 m.w.H.).

E. 9.3.3

Überdies besteht kein Grund zur Annahme, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in den Heimatstaat aus wirtschaftlichen, sozialen oder gesundheitlichen Gründen in eine existenzbedrohende Situation geraten werden. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich auch mit Blick auf die Beschwerdeführerin 3 – die heute (...) Jahre alt ist – respektive das Kindeswohl vertretbar, zumal die Jugendliche sich erst seit rund eineinhalb Jahren in der Schweiz aufhält.

E. 9.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E-5105/2025 Seite 12

E. 9.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und –

soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.─ festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist für die Begleichung dieser Kosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5105/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.